Zeitschrift: Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften = Bulletin de l'Académie suisse des sciences médicales = Bollettino dell' Accademia svizzera delle scienze mediche

Herausgeber: Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Band: 26 (1970)

Artikel: Hinweis auf die Richtlinien der Akademie für die Definition und die Diagnose des Todes

Autor: Werthemann, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-307808

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hinweis auf die Richtlinien der Akademie für die Definition und die Diagnose des Todes

A. Werthemann

Zum Beginn des Symposions über Probleme der Transplantation unter besonderer Berücksichtigung der Nierentransplantation möchte ich einige Hinweise auf die Richtlinien der Akademie für die Definition und die Diagnose des Todes geben.

Es ist nun bald ein Jahr seit deren Veröffentlichung verstrichen, und es sind uns zahlreiche Vernehmlassungen dazu eingegangen, aus denen wir entnehmen konnten, dass sie einem dringenden Bedürfnis um Klärung entsprochen haben. Es war wohl richtig, dass wir uns zusammen mit unseren juristischen Kollegen zunächst auf die ärztlichen Fragen beschränkt haben. Wir sind uns aber bewusst, dass diese Richtlinien einer Erweiterung bedürfen, welche es ermöglichen wird, Grundlagen für eine gesetzliche Regelung der noch offenen Probleme um die Transplantation zu schaffen, freilich ohne Überstürzung, namentlich solange noch vieles im Fluss und offensichtlich emotionalen Regungen unterworfen ist.

Völlig bewusst hat die Kommission der Akademie ihre Richtlinien zur Definition und Diagnose des Todes allgemein gehalten, um ihnen breite Gültigkeit zu verleihen und um sie nicht auf einzelne, etwa auf besondere Transplantationsprobleme zielende Angaben zu beschränken. Dies hat dann konsequenterweise zur Aussage geführt, dass mit der Feststellung des Herz-Kreislauf- oder des Gehirntodes nicht nur das Absetzen der künstlichen Beatmung und der Kreislaufstützung gerechtfertigt, sondern auch die Entnahme überlebender Organe zu Transplantationszwecken vom ärztlichen Standpunkt aus zulässig sei.

Es war uns völlig klar, dass es sich hier um eine Feststellung handelt, die zwar vom medizinischen Standpunkt aus in Ordnung ist, bei der aber bestimmte juristische Probleme, besonders aber ethisch-moralische Fragen noch unberücksichtigt sind. Die hier vorhandenen Lücken zu schliessen, betrachtet die Akademie als eine ihrer nächsten wichtigen Aufgaben: Im Zusammenhang mit einem *Postulat* von Nationalrat Sauser sind drei Fragengruppen aufgeworfen, für welche die breite Öffentlichkeit eine Beantwortung erwartet. Einmal wird darauf hingewiesen, dass noch keine Gesetzgebung bestehe, durch welche festgelegt wäre, auf Grund welcher Kriterien ein Mensch als tot zu betrachten sei. Sodann bestehe Unsicherheit

darüber, wer über den toten menschlichen Körper verfügen dürfe, und endlich sei die Diskretionspflicht bei Organverpflanzungen ungenügend geregelt. Ähnliche Vorstösse sind in verschiedenen kantonalen Parlamenten gemacht worden (Luzern, St. Gallen, Thurgau, Zürich, Aargau, Solothurn u. a.) mit dem Verlangen an die Behörden, gesetzliche Regelungen bei der Transplantation menschlicher Organe zu treffen. Die Akademie hat sich bereits bei denjenigen Instanzen, welche für die Schaffung solcher Gesetze in Frage kommen, gemeldet und sich bereit erklärt, ähnlich wie für die Definition und die Diagnose des Todes, auch für die Probleme der Transplantation namentlich im Hinblick auf den Spender und den Empfänger Richtlinien auszuarbeiten, welche für das Gesundheitswesen in der ganzen Schweiz gleichermassen Geltung haben und bei der Bearbeitung kantonaler Regelungen eine möglichst einheitliche Doktrin gewährleisten könnten und so, ohne in die kantonalen Hoheitsrechte einzugreifen, trotzdem von allgemein schweizerischem Nutzen wären.

Obwohl ja Organtransplantationen – ich denke hier speziell an die Hornhaut und die Niere – schon manche Jahre mit zum Teil sehr grossem Erfolg geübt werden, hat sich die Öffentlichkeit kaum mit den Fragen beschäftigt, welche nun durch die Herztransplantationen schlagartig in die breiteste Öffentlichkeit gedrungen sind.

Es schien uns deshalb besonders instruktiv zu sein, durch unser Symposion über Probleme der Transplantation die *Nierentransplantationen* gewissermassen als Testfall zu behandeln, denn hier stellen sich praktisch alle Probleme des lebenden oder toten Spenders, des Empfängers, des Transplantates und der Verträglichkeit wie beim Herzen, sie sind aber weitgehend frei von emotionalen Momenten und deshalb leichter und sachlicher zu erörtern, zumal bereits beträchtliche Heilerfolge über mehrere Jahre hinaus erzielt worden sind, während vorerst bei der Herztransplantation die Ungewissheit des Erfolges auf längere Sicht hin belastend wirkt. Für die Aufstellung von allgemeingültigen Richtlinien zur Transplantation dürfte deshalb unser Symposion aufschlussreich sein.

Wir haben mit Genugtuung festgestellt, dass vor kurzem eine Arbeitsgemeinschaft für Transplantationschirurgie in Zürich gegründet worden ist, welche die chirurgischen Kliniken der Universitäten Basel, Bern, Freiburg i. Br., Genf, Lausanne, München und Zürich sowie des Kantonsspitals St. Gallen umfasst. Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt, das Vorgehen und die chirurgische Technik bei Transplantationen, insbesondere bei Nierenverpflanzungen, zu vereinheitlichen und den Austausch von passenden Transplantaten zu fördern und die Auswertung der Resultate im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Behandlungserfolge zu erleichtern.

Ich hoffe, dass die Arbeit der Akademie dieser neuen Arbeitsgemeinschaft dienlich ist, und ich freue mich festzustellen, dass eine ganze Anzahl von Chirurgen dieser neuen Arbeitsgemeinschaft unserer Kommission, die sich um die Erarbeitung von Richtlinien für die Transplantationsprobleme bemüht, angehören.

Wenn ich mir abschliessend kurz noch einen Hinweis auf die Richtlinien für die Definition und die Diagnose des Todes erlauben darf, so betrifft dies jene möglichen Konfliktsituationen, welche sich aus der Tatsache ergeben, beim Spender eine Störung des Totenfriedens zu vermeiden und beim Empfänger die durch die Organtransplantation erhoffte Heilung und Genesung durch zu langes Abwarten in Frage zu stellen. Hieraus ergibt sich die Wichtigkeit der Methoden, welche es gestatten, einwandfrei die Irreversibilität der gestörten Gehirnfunktion und damit den Gehirntod festzustellen, aber auch die Bedeutung der Sicherung, welche dadurch gegeben ist, dass das Ärzteteam, welches mit der Reanimation, aber auch der Feststellung des Hirntodes des Spenders betraut ist, von demjenigen, welches die Transplantation beim Empfänger vorzunehmen hat, vollkommen unabhängig ist.

In allernächster Zeit wird sich unsere Kommission zusammenfinden, um auf Grund der dieser Tage erarbeiteten Ergebnisse mit der Formulierung der Richtlinien für die Vornahme von Organtransplantationen zu beginnen. – An dieser Stelle möchten wir auch die EEG-Richtlinien für den Hirntod erwähnen, welche von einem «Brain death committee» der «International Federation of Societies for EEG and Clinical Neurophysiology» im Juli 1969 herausgegeben und uns vom Präsidenten, Dr. Hans Richter, übermittelt worden sind.

Lassen Sie mich abschliessend daran erinnern, dass alle Bemühungen um gute Regelungen unserer Probleme Stückwerk bleiben müssen, wenn sich die handelnden Ärzte und Hilfspersonen nicht ihrer Verantwortung ständig bewusst bleiben, die sie zum Wohle ihrer Kranken – eingedenk des Eides des Hippokrates – ein für allemal übernommen haben.